

Gemäß § 10, Abs. 4 sowie § 15 der WRIV-Satzung gibt sich der Württembergische Rollsport- und Inline-Verband e.V. folgende



Geschäftsordnung,

welche die Aufgabenverteilung und die Kompetenzen des Präsidiums regelt

§ 1 Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

- a) der / dem Präsidenten/in
- b) der / dem Vizepräsidenten/in
- c) der / dem **Vizepräsident/In für Finanzen**
- d) der / dem Schriftführer / in
- e) der / dem Referenten / in für Öffentlichkeitsarbeit
- f) der / dem Referenten/in für Breitensport
- g) der / dem Jugendleiter / in
- h) den Vorsitzenden der Sportkommissionen
- i) den Ehrenvorsitzenden

§ 2 Geschäftsgang im Präsidium

Sitzungen des Präsidiums finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal im Jahr. Für die Einberufung, Tagesordnung und die Durchführung ist der/die Präsident/in zuständig.

Sitzungen des Präsidiums finden nicht-öffentlich statt; es können jedoch, nach Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums, weitere Mitglieder der Sportkommissionen beratend beigezogen werden.

Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Sitzung ist zumindest ein Ergebnisprotokoll zu führen. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch fernmündlich, schriftlich oder in anderer geeigneter Form erfolgen. Diese Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren und vom/von der Präsidenten/in zu unterzeichnen. Diese Beschlüsse sind in der nächsten Präsidiumssitzung in das Protokoll aufzunehmen.

Protokolle, Einladungen, Beratungs- und Beschlussvorlagen zu den Sitzungen sowie Veröffentlichungen und Bekanntmachungen können auf elektronischem Wege versandt und aufgezeichnet werden.

§ 3 Geschäftsverteilung im Präsidium

Der/die Präsident/in:

Er/sie ist als Repräsentant/in des Verbandes für dessen Ansehen nach außen und die satzungsgemäße Ordnung nach innen verantwortlich und vertritt den WRIV in übergeordneten Gremien

Er/sie leitet die Mitgliederversammlungen und die Präsidiumssitzungen und hat für die Durchführung der von beiden Gremien gefassten Beschlüsse zu sorgen.
(siehe auch § 10, Abs. 5 der WRIV-Satzung)

Der/die Vizepräsident/in:

Er/sie ist der/die Stellvertreter/in des/der Präsidenten/in und führt dessen/deren Geschäfte im Falle der Verhinderung.
(siehe auch § 10, Abs. 5 der WRIV-Satzung)

Der/die Vizepräsident/In für Finanzen

Er/sie verwaltet das Vermögen des Verbandes, erledigt den Zahlungsverkehr im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Präsidiums. Er/sie sorgt für die Einhaltung der Etat-Ansätze.

Ansonsten wird auf die Finanzordnung des WRIV verwiesen.

Geschäftsführendes Präsidium

Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem/r Präsidenten/in **und den beiden Vizepräsidenten/Innen**. Das geschäftsführende Präsidium berät den/die Präsidenten/in in den laufenden Fragen der Verbandsführung sowie bei der Vorbereitung des Haushaltsplanes, der Präsidiumssitzungen und der Mitgliederversammlung.

Die Geschäftsstelle:

Der WRIV kann eine Geschäftsstelle einrichten, die von einem Präsidiumsmitglied geführt wird. Diese ist für die verwaltungsmäßige Abwicklung der im Verbandsbereich anfallenden Geschäfte verantwortlich. **Er/sie** ist verpflichtet, die zuständigen Präsidiumsmitglieder und bei Bedarf die Mitgliedsvereine über entsprechende Vorgänge zu informieren. Bestimmte Aufgaben können an weitere Personen delegiert werden.

Der/die Schriftführer/in:

Er/sie führt Protokoll bei den Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen und auf Wunsch bei den Sitzungen der Sportkommissionen.

Der/die Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit:

Er/sie informiert und hält Verbindung mit den Medien, den Fachorganen der Fachverbände und Sportbünde sowie den Kommunen. Er/sie pflegt die Homepage des WRIV, wobei bestimmte Aufgaben delegiert werden können.

Ziel ist eine positive Darstellung des WRIV in der Öffentlichkeit

Jugendleiter/in:

Er/sie hat die Aufgabe, im Jugendbereich sowohl die Interessen der Jugendlichen als auch die des Verbandes zu vertreten. Er/sie vertritt den WRIV in den entsprechenden übergeordneten Gremien. Ansonsten wird auf die Jugendordnung verwiesen.

Die Vorsitzenden der Sportkommissionen:

Gemäß § 11, Abs. 1 der WRIV-Satzung ist er/sie selbständig und eigenverantwortlich in Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben.

Er/sie organisiert den gesamten Sportbetrieb auf WRIV-Ebene

Er/sie erarbeitet Terminvorschläge für WRIV-Meisterschaften aus und sorgt für deren Ausrichtung und Durchführung.

Er/sie trifft Entscheidungen bezüglich Kadereinteilung auf Landesebene in Abstimmung mit dem/n Landestrainer/n, den Verbandstrainern bez. den zuständigen Vereinstrainer.

Er vertritt den WRIV in den entsprechenden übergeordneten Gremien.
Über alle wichtigen Veranstaltungen und Ereignisse hat er/sie den/die Präsidenten/in zu unterrichten.

Es können Ausschüsse gebildet und entsprechende Aufgaben delegiert werden.

Versammlungen und Sitzungen der Sportkommissionen werden in analoger Anwendung der Vorschriften für das WRIV-Präsidium durchgeführt.

Maßnahmen der geförderten Sportarten werden durch die Arbeitsgemeinschaft Rollsport in Baden-Württemberg e.V. koordiniert. Er/sie ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Rollsport kraft seines Amtes und wirkt an der Gestaltung des Leistungssports mit.

Vorstehende Geschäftsordnung wurde durch das Präsidium des WRIV am 10. Dezember 2019 beschlossen und tritt am heutigen Tag in Kraft.

Heilbronn, 10.12.2019